IMT Nuremberg Archives

H – 2876

International Court of Justice

H2876 – 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date: 19 July 1948

I certify that Document Number 3063-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-332 in the Trial by the International Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Wiebergall

FRED WIEBERGALL
Chief, Document Control Branch

DCB-36 (102447)

H2876 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 3063-PS No. USA-332 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 28 June 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

3063-PS

Berlin, den 22. Februar 1939.

Lieber Parteigenosse B u c h !

Ich danke Ihnen für die Übersendung des Berichtes Ihres Sondersenats über die bisher abgeschlossenen Verfahren betr. die Ausschreitungen anlässlich der judengegnerischen Aktionen vom 9./10. November 1938, von dem ich Kenntnis genommen habe.

Heil Hitler !

INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
USA Exhibit 332
Filed Dec 17, 1945

An
den Obersten Parteirichter
Herrn Walter B u c h ,
M ü n c h e n .

A 090726

H2876 – 0004

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Der Oberste Parteirichter

München 33
Fernruf: 50812-50815, 50825

München, 13.Februar 1939

Sch/L.

An den
Generalfeldmarschall Hermann Göring

Berlin W. 8

Leipzigerstr. 3

Lieber Pg. Göring !

In der Anlage übersende ich Ihnen den Bericht meines Sondersenats über die bisher abgeschlossenen Verfahren betr. die Ausschreitungen anlässlich der judengegnerischen Aktionen vom 9./10.November 1938.

Heil Hitler !

Walter Buch.

(Walter Buch)

Anlagen.

H2876 – 0005

A 090727

3063-PS

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
Oberstes Parteigericht

Der Chef des Zentralamts

München 33
Fernruf 508 12—508 15, 508 25

Akt. No.: 47 Zeichen: Schn/R. den

Geheim! Geheim!

Bericht

über

die Vorgänge und parteigerichtlichen Verfahren,
die im Zusammenhang mit den antisemitischen Kundgebungen
vom 9.November 1938 stehen.

Am Abend des 9.November 1938 teilte der Reichspropagandaleiter Pg.Dr. Goebbels den zu einem Kameradschaftsabend im Alten Rathaus zu München versammelten Parteiführern mit, dass es in den Gauen Kurhessen und Magdeburg-Anhalt zu judenfeindlichen Kundgebungen gekommen sei, dabei seien jüdische Geschäfte zertrümmert und Synagogen in Brand gesteckt worden. Der Führer habe auf seinen Vortrag entschieden, dass derartige Demonstrationen von der Partei weder vorzubereiten noch zu organisieren seien, soweit sie

A 09072

H2876 – 0006

H2876 - 0007

30.6 3.15 H

spontan entstünden, sei ihnen aber auch nicht entgegenzutreten. Im übrigen führte Pg.Dr.Goebbels sinngemäss das aus, was in dem Fernschreiben der Reichspropagandaleitung vom 10.11.1938, 12 Uhr 30 bezw. 1 Uhr 40 niedergelegt ist (Anlage 2).

Die mündlich gegebenen Weisungen des Reichspropagandaleiters sind wohl von sämtlichen anwesenden Parteiführern so verstanden worden, dass die Partei nach aussen nicht als Urheber der Demonstrationen in Erscheinung treten, sie in Wirklichkeit aber organisieren und durchführen sollte. Sie wurden in diesem Sinne sofort - also geraume Zeit vor Durchgabe des ersten Fernschreibens - von einem grossen Teil der anwesenden Parteigenossen fernmündlich an die Dienststellen ihrer Gaue weitergegeben.

Am 10.11.1938 erging

1 Uhr 20 das als Anlage 1 beiliegende Fernschreiben der Geheimen Staatspolizei an die Staatspolizei- und Staatspolizei-Leitstellen,

1 Uhr 40 das Rundschreiben des Reichspropagandaleiters (Anlage 2),

2 Uhr 56 das Rundschreiben des Stabes des Stellvertreters des Führers (Anlage 3), das Brandlegungen an jüdischen Geschäften verbietet.

Das Rundschreiben des Stabes des Stellvertreters des Führers vom 10.11.1938,

15 Uhr 15 (Anlage 4) stellt fest, dass die Partei keine Verantwortung für die Aktionen trägt und macht den Parteidienststellen zur Pflicht, ihr Verhalten

A 000724

entsprechend einzurichten und etwa notwendige Anweisungen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Gauleiter zu erlassen.

Ende November 1938 erhielt das Oberste Parteigericht durch Meldungen mehrerer Gaugerichte davon Kenntnis, dass es bei Durchführung der Demonstrationen vom 9.11.1938 in erheblichem Umfang u.a. zu Plünderungen und Tötungen von Juden gekommen war, die bereits Gegenstand polizeilicher und staatsanwaltschaftlicher Untersuchungen waren. Der Stellvertreter des Führers teilte die Auffassung des Obersten Parteigerichts, dass die bekannt gewordenen Ausschreitungen jedenfalls zunächst von der Gerichtsbarkeit der Partei zu untersuchen seien:

1.) wegen des offenbaren Zusammenhangs der zu beurteilenden Vorgänge mit den Weisungen, die der Reichspropagandaleiter Pg.Dr.Goebbels während des Kameradschaftsabends im Rathaus-Saal gegeben hatte. Ohne Nachprüfung und Würdigung dieser Zusammenhänge schien eine gerechte Beurteilung der Täter nicht möglich. Diese Prüfung konnte aber nicht unzähligen staatlichen Gerichten überlassen werden, zumal die Kundgebungen inzwischen in der Öffentlichkeit als spontan aus der Volksstimmung heraus entstanden dargestellt waren;

2.) muss es nach Auffassung des Obersten Parteigerichts grundsätzlich unmöglich sein, dass politische Straftaten, die primär das Interesse der Partei berühren, die - sei es auch nur vom Standpunkt des Täters aus - als illegale Massnahmen von der Partei gewollt sind, von den staatlichen Gerichten festgestellt und abgeurteilt werden, ohne

A 690730

H2876 - 0008

H2876 – 0009

3063 PS 6

dass die Partei die Möglichkeit hat, sich vorher durch ihre eigenen Gerichte Klarheit über die Vorgänge und Zusammenhänge zu verschaffen, um gegebenenfalls rechtzeitig den Führer um Niederschlagung der Verfahren vor den staatlichen Gerichten bitten zu können. Aus solchen Erwägungen hat der Generalfeldmarschall Pg. G ö r i n g als Beauftragter des Führers Geheime Staatspolizei und Parteigerichtsbarkeit mit der Untersuchung der Ausschreitungen betraut.

Das Oberste Parteigericht hat sich die Untersuchung der Tötungen, schweren Misshandlungen und Sittlichkeitsverbrechen vorbehalten. Aufgrund der staatspolizeilichen Ermittlungen wurden von dem in zweifacher Besetzung tätigen Sondersenat des Obersten Parteigerichts im Schnellverfahren die bis zum 17.1.1939 ermittelten Fälle mit Hauptverhandlungen abgeschlossen. Gauleiter und Gruppenführer der Gliederungen haben als Schöffen bei den Verhandlungen und Entscheidungen mitgewirkt. Die Entscheidungen, die aus später zu behandelnden Gründen z.Tl. nur die Feststellungen des Tatbestandes enthalten, liegen an.

1.) der Pg. F r e y Heinrich, Parteimitglied seit 1932, wohnhaft in Rheinhausen, Horst-Wessel-Strasse 23, wurde aus der Partei ausgestossen wegen Sittlichkeitsverbrechens und Rassenschande, begangen an der 13jährigen jüdischen Schülerin Ruth K a l t e r. Frey ist in Haft und dem Strafgericht überstellt (Anlage 5).

A 090731

H2876 - 0010

3.063-PS 7

2.) Der Pg. G e r s t n e r Gustav, Parteimitgliedsnummer 3 155 242, SA-Oberscharführer, wohnhaft in Niederwerrn, z.Zt. Landgerichtsgefängnis Würzburg, wurde aus der NSDAP und SA ausgeschlossen wegen Diebstahls. Gerstner ist in Haft und dem staatlichen Gericht überstellt wegen Verdachts der Rassenschande (Anlage 6).

3.) Die Pgg. S c h m i d i n g e r Friedrich, SA-Sturmführer, wohnhaft in Linz, Eisenhandstr.36, und H i n t e r s t e i n e r Hans, Parteimitgliedsnummer 434 332, SA-Sturmhauptführer, wohnhaft in Linz, Hauptstrasse 74, wurden wegen Sittlichkeitsverbrechens an der Jüdin U n g e r aus der NSDAP ausgeschlossen und sind in Schutzhaft (Anlage 7).

4.) Der Pg. N o r g a l l Franz, Parteimitgliedsnummer 342 751, SA-Sturmführer, wohnhaft in Heilsberg (Ostpr.), Neuhöferstr.58, wurde mit Verwarnung und dreijähriger Aberkennung der Ämterfähigkeit bestraft wegen Disziplinwidrigkeit, Tötung der jüdischen Eheleute S e e l i g in Heilsberg, entgegen gegebenem Befehl (Anlage 8).

5.) Der Pg. R u d n i k Rudolf, Parteimitgliedsnummer 162948, SA-Sturmbannführer z.V., wohnhaft in Dessau, Zerbsterstrasse 3/0, wurde mit Verwarnung und Aberkennung der Ämterfähigkeit auf die Dauer von 3 Jahren bestraft wegen Erschiessung des 16jährigen Juden Herbert S t e i n nach beendeter Aktion entgegen gegebenem Befehl (Anlage 9).

A 09752

H2876 - 0011

3863 PS

In den folgenden Fällen der Tötung von Juden wurden die Verfahren eingestellt oder geringfügige Strafen ausgesprochen :

6.) der Pg. F r ü h l i n g August, Parteimitgliedsnummer ca. 4 188 000, SA-Scharführer, wohnhaft in Lesum, Deichweg 132, und der M a h l s t e d t Bruno, SA-Rottenführer, wohnhaft in Lesum, wegen Erschiessung des jüdischen Ehepaares G o l d b e r g und wegen Erschiessung des Juden S i n a s o h n (Anlage 10).

7.) Die Pgg. B e h r i n g Willi, Parteimitgliedsnummer 209 620, SA-Truppführer, wohnhaft in Bremen, Yorkstr.40, und H e i k e Josef, Parteimitgliedsnummer 678 884, SA-Obersturmführer, wohnhaft in Bremen, Sedanstrasse 73, wegen Erschiessung des Juden R o s e n b a u m und wegen Erschiessung der Jüdin Z w i e n i c k i (Anl.11).

8.) Die Pgg. U h l i c h Max, Parteimitgliedsnummer 2 473 540, SA-Sturmführer, wohnhaft in Neidenburg, Mauerstrasse 39, S c h u d w i t z Emil, Parteimitgliedsnummer 2 473 425, SA-Truppführer, wohnhaft in Neidenburg, Brückenstr. 6b, und der PA. R ü c k s t e i n Fritz, SA-Rottenführer, wohnhaft in Neidenburg, Heimstättenstr.8, wegen Tötung der Jüdin Z a c k, Verletzung der Juden Aron, Kurt und Helmuth Z a c k.
PA. T y b u s s e k Max, SA-Scharführer, wohnhaft in Neidenburg, Kurzestrasse 4, PA. K u b i n Ernst, SA-Sturmmann, wohnhaft in Neidenburg, Brückenstr.5, und

A 090733

H2876 – 0012

PA. S t r y s i o Wilhelm, SA-Rottenführer, wohnhaft in Neidenburg, Zieglerstrasse 10, wegen Tötung des Juden N a f t a l i und Verletzung des Ariers D u s c h a (Anlage 12).

9.) Der Pg. Ö s t e r r e i c h Fritz, Parteimitgliedsnummer 489 020, Ortsgruppenleiter, wohnhaft in Lünen-Horstmar, Preussenstrasse 56 b, wegen Erschiessung des Juden K n i e b e l , der Pg. G u t t Heinrich, Parteimitglied seit 1.3.1933, Kreisfachabteilungswalter für Fachabteilung "Nahrung und Genuss", wohnhaft in Lünen-Süd, Horst-Wessel-Strasse 80, wegen Erschiessung des Juden B r u c h (Anlage 13).

10.) Der Pg. F r e y Adolf, Parteimitgliedsnummer 1 298 915, Ortsgruppenleiter, wohnhaft in Eberstadt, Robert-Wagner-Strasse 1, wegen Erschiessung der Jüdin Susanne S t e r n (Anlage 14).

11.) Die Pgg. S c h m i d t Heinrich, Parteimitgliedsnummer 746 215, SS-Obersturmführer, wohnhaft in Lünen, Kirchstrasse 22, und M e c k l e r Ernst, Parteimitgliedsnummer 2 792 904, Blockleiter, wohnhaft in Lünen, Kirchstrasse 46, wegen Ermordung des Juden E l s o f f e r durch Ertränken (Anlage 15).

12.) Die Pgg. P u c h t a Werner, Parteimitgliedsnummer 481 785, SA-Sturmbannführer, wohnhaft in Chemnitz, Gravelottstrasse 11, G ö r m e r Werner, Parteimitgliedsnummer 321146, SA-Obersturmführer, wohnhaft in

A 090734

H2876 – 0013

3643 PS. 16

Chemnitz, Planitzstrasse 130, I m m e r t h a l Guido, Parteimitgliedsnummer 406 588, SS-Rottenführer, wohnhaft in Chemnitz, Geitelstrasse 20, M ü l l e r Kurt, Parteimitgliedsnummer 5 333 545, SS-Rottenführer, wohnhaft in Chemnitz, Planettastrasse 4, wegen Tötung des Juden F ü r s t e n h e i m (Anlage 16).

13.) Der Pg. T a u d t e Heinrich, Parteimitgliedsnummer 172 517, SS-Mann, wohnhaft in Aschaffenburg, Herrleinstrasse 23, wegen Tötung des Juden V o g e l (Anlage 17)

14.) Der Pg. H e i n k e Werner, Parteimitgliedsnummer 9 135, SS-Obersturmbannführer, wohnhaft in Küstrin, Schiffbauerstrasse 12, wegen Tötung des Juden J a k o b y (Anlage 18)

15.) Der Pg. S c h e n k Hans, Parteimitgliedsnummer 246 109, SA-Obertruppführer, wohnhaft in München, Tegernseerlandstrasse 208, wegen Tötung des Juden polnischer Staatsangehörigkeit Chaim B o t h (Anlage 19).

16.) Das Verfahren gegen die Pgg. A i c h i n g e r Hans, SS-Hauptsturmführer, wohnhaft in Innsbruck, Seilergasse 9, und H o p f g a r t n e r Walter, SS-Untersturmführer, wohnhaft in Innsbruck, Gabelsbergerstrasse 21, wegen Tötung der Juden G r a u b a r t , Dr. B a u e r und B e r g e r wurde bereits aufgrund der Ermittlungen der Stapo und der Einzelvernehmungen des Obersten Partei - gerichts eingestellt (Anlage 20).

I n d e n F ä l l e n 3 - 16 b i t t e t d a s O b e r s t e P a r t e i g e r i c h t d e n F ü h r e r , d i e V e r f a h r e n v o r d e n s t a a t l i c h e n S t r a f g e r i c h t e n n i e d e r z u s c h l a g e n .

Der Herr Reichsminister der Justiz ist von dieser Bitte und den ihr zugrunde liegenden Entscheidungen des Obersten Parteigerichts in Kenntnis gesetzt.

In den Fällen 4 - 16 handelt es sich um Tötungen auf Befehl, aufgrund unklaren oder vermeintlichen Befehls, ohne Befehl aus Hass gegen den Juden und aus der Auffassung heraus, dass nach dem Willen der Führung Rache genommen werden sollte für den Tod des Pg. vom R a t h , oder um Tötungen aufgrund

A 09073

H2876 – 0014

3063-PS 1,1

plötzlichen aus der Situation heraus in der Erregung gefassten Entschlusses, wobei auch hier der innere Grund der erklärte Zweck der ganzen Aktion war, und die Vorstellung, daß in irgendeiner Form Vergeltung für den Pg. vom R a t h geübt werden sollte.

Soweit ein klarer Befehl vorliegt (Anlagen 10, 11 und 20), bedarf die Bitte um Niederschlagung des Verfahrens gegen die unmittelbaren Täter keiner weiteren Begründung. Der Befehl muss die Verantwortung verlagern vom Handelnden auf den Befehlsgeber. Die Männer haben zudem vielfach schwerste innere Hemmungen niederkämpfen müssen, um den Befehl durchzuführen. Es ist - wie auch verschiedentlich vonseiten der Täter zum Ausdruck gebracht wurde - eben nicht Sache unserer SA - und SS- Männer, nachts in Räuberzivil in Schlafzimmer einzudringen, um selbst den verhassten politischen Gegner neben oder mit seiner Frau zu erledigen.

Die Nachprüfung der Befehlsverhältnisse hat ergeben, dass in all diesen Fällen ein Mißverständnis in irgend einem Glied der Befehlskette entstanden ist, insbesondere dadurch, dass es dem aktiven Nationalsozialisten aus der Kampfzeit selbstverständlich ist, dass Aktionen, bei denen die Partei nicht als Organisator in Erscheinung treten will, nicht mit letzter Klarheit und in allen Einzelheiten befohlen werden. Er ist infolgedessen gewohnt, aus einem solchen Befehl mehr herauszulesen, als wörtlich gesagt ist, wie es auch auf der Seite des Befehlsgebers vielfach Übung geworden ist, im Interesse der Partei - gerade wenn es sich um illegale politische Kundgebungen handelt - nicht alles zu sagen und nur anzudeuten, was er mit dem Befehl erreichen will. So hat wohl jeder, der im Rathaussaal anwesenden Parteiführer die Weisung des Pg. Dr. G o e b b e l s , dass die Partei diese Demonstration nicht zu organisieren habe, so aufgefasst, daß die Partei als Organisator nicht in Erscheinung treten solle; Pg. Dr.Goebbels wird sie auch so gemeint haben, denn die politisch interessierten und darüber hinaus aktiven Kreise, die für solche Demonstrationen in Frage kommen, stehen eben in der Partei und ihren Gliederungen. Sie konnten selbstverständlich auch nur durch Dienststellen der Partei und der Gliederungen mobilisiert werden. - So hat auch eine Reihe

A 090736

H2876 – 0015

3063-PS

von Unterführern die an sie mündlich oder fernmündlich gelangten, nicht immer sehr glücklich formulierten Befehle - z.B.: Nicht der Jude Grünspan, das ganze Judentum trage die Schuld an dem Tod des Pg. vom Rath, das Deutsche Volk nehme infolgedessen Rache am gesamten Judentum, im ganzen Reiche brennten die Synagogen, jüdische Wohnungen und Geschäfte seien zu verwüsten, Leben und Eigentum der Arier müsse geschützt, ausländische Juden dürften nicht belästigt werden, die Aktion werde auf Befehl des Führers durchgeführt, die Polizei sei zurückgezogen, Pistole sei mitzubringen, bei geringstem Widerstand sei rücksichtslos von der Waffe Gebrauch zu machen, als SA-Mann müsse nun jeder wissen, was er zu tun habe usw. - so verstanden, dass nun für das Blut des Pg. vom Rath Judenblut fliessen müsse, dass es jedenfalls nach dem Willen der Führung auf das Leben eines Juden nicht ankomme. (Anlage 10, Bl.5 ff., Anlage 20 und Anlage 11, Bl.5 ff.).

Es ist selbstverständlich, dass unter den geschilderten Umständen auch der unklare Befehl die Verantwortung nach oben verschieben muss. Das Gleiche gilt für den falschverstandenen Befehl. (Anlage 11, Fall Heike, und Anlage 12.)

Eine andere Frage ist die, ob der absichtlich unklar, in der Erwartung gegebene Befehl, der Befehlsempfänger werde den Willen des Befehlsgebers erkennen und danach handeln, nicht im Interesse der Disziplin der Vergangenheit angehören muss. In der Kampfzeit mochte er in einzelnen Fällen notwendig sein, um einen politischen Erfolg herbeizuführen, ohne dem Staat die Möglichkeit zu geben, die Urheberschaft der Partei nachzuweisen. Dieser Gesichtspunkt fällt heute weg. Auch die Öffentlichkeit weiss bis auf den letzten Mann, daß

H2876 – 0016

3063-PS 13

politische Aktionen wie die des 9.November von der Partei organisiert und durchgeführt sind, ob dies zugegeben wird oder nicht. Wenn in einer Nacht sämtliche Synagogen abbrennen, so muss das irgendwie organisiert sein und kann nur organisiert sein von der Partei. Der Soldat aber darf nicht in die Lage gebracht werden, Überlegungen anzustellen, was er nun eigentlich nach dem Willen des Befehlsgebers zu tun habe, ob der Befehl auch wirklich so gemeint sei, wie er lautet; denn möglicherweise kommen solche Überlegungen einmal in wichtigen Angelegenheiten zu einem falschen Ergebnis oder es werden Überlegungen angestellt, wenn der Befehlsgeber den Befehl nun wirklich wörtlich aufgefasst und durchgeführt wissen will. In jedem Fall aber wird dadurch die soldatische und damit nationalsozialistische Auffassung von Disziplin und Verantwortung untergraben.

Auch in den Fällen, in denen Juden ohne Befehl (Anlage 13, 14 und 15) oder befehlswidrig (Anlage 8 und 9) getötet wurden, konnten unlautere Motive nicht festgestellt werden. Die Männer waren innerlich der Überzeugung, ihrem Führer und der Partei mit ihrer Tat einen Dienst getan zu haben. Ein Ausschluss aus derPartei ist deswegen nicht erfolgt. Denn letzter Zweck der durchgeführten Verfahren und damit auch Maßstab für die Beurteilung muss nach Auffassung des Obersten Parteigerichts sein, diejenigen Parteigenossen zu decken, die aus anständiger nationalsozialistischer Haltung und Einsatzbereitschaft über das Ziel hinausgeschossen waren, und auf der anderen Seite einen Trennungsstrich zu ziehen zwischen der Partei und denjenigen, die den völkischen Freiheitskampf der Partei gegen das Judentum inschnöder Weise

A 03071

3063PS 14

zu persönlichen Zwecken missbraucht oder darüber hinaus aus verbrecherischen Motiven gehandelt haben. Es ist infolgedessen auch in den Fällen befehlswidrigen Vorgehens lediglich die Disziplinwidrigkeit mit Strafen, die unter dem Ausschluss liegen, geahndet worden.

Im Falle S c h e n k (Anlage 19) war der getötete Jude Chaim B o t h polnischer Staatsangehöriger. Das Oberste Parteigericht hat dem Täter vermeintliche Notwehr zugebilligt und das Verfahren eingestellt. Die Vorgänge sind zur Bearbeitung der bei den Akten befindlichen Verbalnoten nach Abschluss des Verfahrens unverzüglich an das Geheime Staatspolizeiamt zurückgeleitet worden.

Der Bericht über das bisherige Ergebnis der Verfahren wird vorgelegt einmal, weil die polizeilichen Ermittlungen in den übrigen (insgesamt 91) Fällen von Tötungen noch nicht abgeschlossen sind, zum anderen, weil das bisherige Ergebnis - was insbesondere Beweggründe und Zusammenhänge betrifft - einen Ausschnitt und Überblick geben dürften, in Sonderheit aber, weil der Senat künftig davon absehen möchte, Verfahren wegen Tötungen von Juden im Rahmen der Aktion vom 9.11.38 überhaupt durchzuführen, wenn nicht aufgrund der polizeilichen Ermittlungen der Verdacht besteht, dass eigennützige oder verbrecherische Beweggründe vorliegen. Der Inhalt dieses Berichts begründet diese Auffassung. Darüber hinaus hat die letzte Hauptverhandlung in der Sache S c h e n k ergeben, dass der erste bekanntgewordene Fall der Tötung eines Juden, und zwar des polnischen Staatsangehörigen, dem Reichspropagandaleiter Pg. Dr. G o e b b e l s am 10.11.1938 etwa gegen 2 Uhr gemeldet und dabei der Auffassung Ausdruck gege-

A 09713

H2876 - 0017

3663-15 15

ben wurde, dass etwas geschehen müsse, um zu verhindern, dass die ganze Aktion auf eine gefährliche Ebene abglitte. Pg. Dr.Goebbels hat nach der Aussage des stellvertretenden Gauleiters von München-Oberbayern sinngemäss darauf geantwortet, der Melder solle sich wegen eines toten Juden nicht aufregen, in den nächsten Tagen würden Tausende von Juden daran glauben müssen. In diesem Zeitpunkt hätten sich die meisten Tötungen durch eine ergänzende Anordnung noch verhindern lassen. Wenn dies nicht geschah, so muss aus dieser Tatsache wie aus der Äusserung an sich schon der Schluss gezogen werden, dass der schliessliche Erfolg gewollt, mindestens aber als möglich und erwünscht in Rechnung gestellt wurde. Dann hat aber der einzelne Täter nicht nur den vermeintlichen, sondern den zwar unklar zum Ausdruck gebrachten, aber richtig erkannten Willen der Führung in die Tat umgesetzt . Dafür kann er nicht bestraft werden.

(Schneider)

A 09710

H2876 – 0018

H2876-0018A

3063-PS

H2876 - 0019

H-2876

Filed Dec. 17, 1945
[illegible]
[illegible]

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

332

(3063-PS)

AI 090725

EXHIBIT U.S.A. 332 (3063-PS)

H2876-0020

15. Pages

EXHIBIT U.S.A. 332 (3063-PS)

H2876-0021

403